



**AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 20
SPINNEREI AN DER LORZE**

Abteilung Planung/Bau
Baar, 3. Mai 2022

Der Abteilungsleiter:
René Strehler

Vom Gemeinderat verabschiedet am 3. Mai 2022
Der Gemeindepräsident:
Walter Lipp

Die Gemeindevorsteherin:
Andrea Bertolosi

Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion
Zug am 5. Oktober 2022

Der Kantonsplaner:
René Hutter

1. öffentliche Auflage im Erdgeschoss Rathausstr. 6 vom 18. November 2022 bis 19. Dezember 2022
Publiziert im Amtsblatt

Beschneigt von der Abteilung Planung/Bau

Von der Stimmbürgerin an der Urnenabstimmung die formelle Aufhebung beschlossen am
Der Gemeindepräsident:

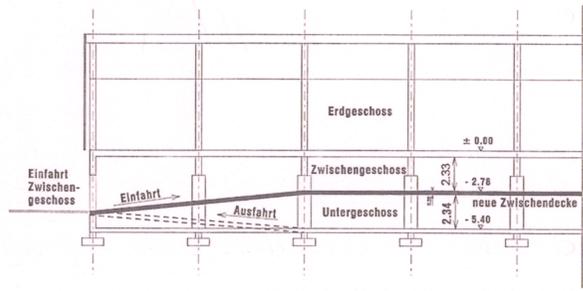
Die Gemeindevorsteherin:

2. öffentliche Auflage im Erdgeschoss Rathausstr. 6 vom bis
Publiziert im Amtsblatt

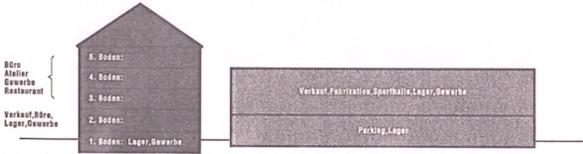
Beschneigt von der Abteilung Planung/Bau

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am

**Schnitt Ein-/ Ausfahrt 1:200
Einstellhalle Fachmarkt 160 PP**



**Schemaschnitt durch
Spinnerei Lorze**



- Legende Bebauungsplan**
- Grenze Bauungsplangebiet
 - Ein - / Ausfahrt
 - Öffentliche Radwege
 - Öffentliche Fusswege
 - bestehende Bäume , erhalten
 - Hochstämmige Bäume (schematisch) , neu anpflanzen
 - Grünflächen , erhalten
 - Grünflächen , neu
 - Anschlusspunkt Fussgänger und Radfahrer / Interne Fussgängerverbindungen
 - bestehende Fussgängerstreifen
 - neuer Fussgängerstreifen
 - bestehende Gewässer , offenhalten
 - bestehende Gebäude , unter Denkmalschutz gestellt gemäss RRB vom 13. Juni 1995
 - bestehende Gebäude
 - abzurechende Gebäude
 - Parkflächen Parkplätze zukünftig maximal 500 Stück
 - Standorte gedeckte Abstellplätze für Zweiräder minimal 500 Stück
 - Baubereich für eingeschossige Überdachungen

Der rechtsgültige Regionalplan für Einkaufszentren und der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974 sind einzuhalten.

Die anrechenbare Fläche für Fachmärkte-Verkaufsfläche darf maximal 4000 m² - 8000 m² betragen. Das Warenangebot ist auf den Non-Food-Bereich zu beschränken.

Bei Veränderungen des Bauvolumens (Abbruch, Neubauten) ist als Grundlage für eine Baubewilligung der rechtsgültige Bebauungsplan zu ändern.
Bei erheblichen Änderungen des Bauvolumens, welche einen städtebaulichen Eingriff bedeuten, sind Architekturstudien zu erstellen.
Kleine Änderungen des Bauvolumens können jedoch im normalen Baubewilligungsverfahren behandelt werden.
Soweit dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für Einzelbauweise der jeweiligen Bauordnung.
Eine effiziente Parkplatzbewirtschaftung ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes einzuführen.

